

## Botschaft .

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Mai 1917 betreffend die Einfügung eines Artikels 41<sup>bis</sup> und eines Artikels 42, lit. *g*, in die Bundesverfassung (Stempelabgaben).

(Vom 9. Juni 1917.)

Am 29. März 1917 haben Sie auf Grund unserer Vorlage vom 11. Dezember 1916 einen Bundesbeschluss betreffend die Erhebung von Stempelabgaben durch den Bund angenommen.

In Ausführung von Ziffer II des Beschlusses haben wir am nämlichen Tage die Abstimmung über denselben auf den 13. Mai festgesetzt und durch Kreisschreiben die nötigen Weisungen an die Kantone erlassen.

Für die Teilnahme der Wehrmänner an der Abstimmung war der Bundesratsbeschluss vom 23. September 1914 (A. S., Bd. XXX, S. 485) massgebend.

Das Ergebnis der Abstimmung ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich, die auf den von den Kantonen erstatteten Berichten beruht.

Demnach wurde die Vorlage von der Mehrheit des Volkes, und zwar mit 190,288 Ja gegen 167,689 Nein, sowie derjenigen der Stände, d. h. mit 14<sup>1/2</sup> gegen 7<sup>1/2</sup> Stimmen angenommen.

Bei der Staatskanzlei Genf sind nach der am 14. bzw. 15. Mai erfolgten Feststellung und Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses noch eine Anzahl Protokolle über Abstimmungen bei der Truppe eingelangt. Sie übermittelte uns dieselben in der

Eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Mai 1917.

Kantone	Stimm- berechtigte	Abgegebene Stimmen			Ja	Nein	Standesstimme
		Gültig	Leer	Ungültig			
Zürich . . . . .	126,832	69,840	6,731	73	41,158	28,682	Ja
Bern . . . . .	155,614	39,164	319		20,590	18,574	Ja
Luzern . . . . .	40,693	10,036	87	23	5,510	4,526	Ja
Uri . . . . .	4,896	2,034	52		795	1,239	Nein
Schwyz . . . . .	14,327	2,807	12	10	1,414	1,393	Ja
Obwalden . . . . .	4,322	1,871	3	2	790	1,081	Nein
Nidwalden . . . . .	3,299	1,010	1	—	381	629	Nein
Glarus . . . . .	8,274	5,361	182		3,756	1,605	Ja
Zug . . . . .	7,207	1,662	27		946	716	Ja
Freiburg . . . . .	31,843	9,799	103		3,930	5,869	Nein
Solothurn . . . . .	29,897	12,395	166	180	4,934	7,461	Nein
Baselstadt . . . . .	29,591	8,381	19	9	3,525	4,856	Nein
Baselrand . . . . .	17,346	6,247	—	72	3,002	3,245	Nein
Schaffhausen . . . . .	13,273	9,096	584		5,187	3,909	Ja
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,436	9,054	540	26	4,911	4,143	Ja
Appenzell I.-Rh. . . . .	3,053	2,166	53	12	953	1,213	Nein
St. Gallen . . . . .	64,437	43,607	3,585		23,904	19,703	Ja
Graubünden . . . . .	27,735	15,029	547		8,071	6,958	Ja
Aargau . . . . .	52,737	43,003	2,210	110	16,913	26,090	Nein
Thurgau . . . . .	30,625	21,730	1,766	20	12,629	9,101	Ja
Tessin . . . . .	40,320	5,569	115	78	3,490	2,079	Ja
Waadt . . . . .	74,832	16,846	69	30	11,654	5,192	Ja
Wallis . . . . .	31,679	8,329	34	12	4,826	3,503	Ja
Neuenburg . . . . .	33,522	7,176	48	14	2,974	4,202	Nein
Genf . . . . .	34,487	5,765	140	22	4,045	1,720	Ja
Total	894,177	357,977			190,288	167,689	Ja: 14 ganze und 1 halber Stand Nein: 5 ganze und 5 halbe Stände

Meinung, dass sie von den kantonalen Behörden nicht mehr in Betracht gezogen werden könnten. Es handelte sich um 32 Protokolle mit insgesamt 134 abgegebenen Stimmen, wovon sich 57 für Annahme und 75 für Verwerfung ausgesprochen hatten. Je ein Zettel war leer und ungültig. Nachträglich hat der Staatsrat jedoch diese Resultate auch noch berücksichtigt und seinen ersten Bericht über das Gesamtergebnis entsprechend abgeändert.

Bei der Staatskanzlei des Kantons Luzern gingen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses ebenfalls noch 9 Militärabstimmungsprotokolle mit 20 abgegebenen Stimmzetteln ein, wovon 12 auf Annahme und 7 auf Verwerfung lauteten (einer war leer). Das Abstimmungsergebnis wurde dementsprechend ergänzt, von einer neuen Veröffentlichung dagegen Umgang genommen mit Rücksicht darauf, dass diese Zahlen das endgültige Ergebnis nicht beeinflussen.

Im Kanton Solothurn sind nach Feststellung des Resultates im Amtsblatte noch 2 Militärabstimmungsprotokolle eingelangt, denen zufolge 4 Stimmen für Annahme der Vorlage und eine Stimme für Verwerfung abgegeben worden waren. Da der Regierungsrat die Behandlung dieser Resultate dem Ermessen des Bundesrates zu überlassen erklärte, haben wir sie dem Gesamtergebnis des Kantons Solothurn beigefügt, wodurch die Zahl der abgegebenen Stimmen auf 12,395, die der annehmenden auf 4934 und diejenige der verwerfenden auf 7461 stieg.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen sah sich durch die nachträglich einlangenden Militärprotokolle veranlasst, eine Nachpublikation im Amtsblatte vom 25. Mai anzuordnen.

Die Haubitzen-Lastwagenkolonne 25 mit einem Bestande von 20 Mann konnte, wie ihr Kommandant am 14. Mai schrieb, wegen Dislokation die Abstimmung am 12. und 13. Mai nicht vornehmen. Es wurde davon abgesehen, die Abstimmung nachträglich anzuordnen, weil das Resultat doch ohne Einfluss auf das Gesamtergebnis geblieben wäre.

Das Kommando des Infanterieregimentes 34 wurde ermächtigt, die Abstimmung am 11. Mai vornehmen zu lassen, da das Regiment für Samstag den 12. Mai grosse Märsche und die Dislokation in Aussicht hatte.

Im übrigen sind von keiner Seite Einsprachen gegen die Abstimmung erhoben worden.

Unter diesen Umständen beehren wir uns, Ihnen den Antrag zu stellen, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses

zu genehmigen und damit die neuen Artikel der Bundesverfassung in Kraft zu erklären.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schulthess.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. Mai 1917 über die Einfügung eines Artikels 41<sup>bis</sup> und eines Artikels 42, lit. g, in die Bundesverfassung (Erhebung von Stempelabgaben durch den Bund).**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 13. Mai 1917 über den durch Bundesbeschluss vom 29. März 1917 gestellten Antrag auf Einfügung eines Artikels 41<sup>bis</sup> und eines Artikels 42, lit. g, betreffend die Erhebung von Stempelabgaben, in die Bundesverfassung;

einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1917;

aus welchen Aktenstücken erhellt, dass:

1. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, in den Kantonen 190,288 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage und 167,689 Stimmberechtigte für ihre Verwerfung sich ausgesprochen haben;
2. in Beziehung auf die Standesstimmen, 14 ganze und ein halber Stand der Vorlage zugestimmt und 5 ganze und 5 halbe Stände sie abgelehnt haben,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluss vom 29. März 1917 genehmigten Artikel 41<sup>bis</sup> und Artikel 42, lit. g, der Bundesverfassung, betreffend die Erhebung von Stempelabgaben durch den Bund, sind von der Mehrheit des Schweizervolkes sowohl als der Kantone angenommen und treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

II. Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

**Artikel 41<sup>bis</sup>.** Der Bund ist befugt, Stempelabgaben auf Wertpapieren, Quittungen für Versicherungsprämien, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Frachturkunden und andern Urkunden des Handelsverkehrs zu erheben; diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstückverkehrs und des Grundpfandverkehrs. Urkunden, für die der Bund die Abgabepflicht oder die Abgabefreiheit festsetzt, dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belastet werden.

Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu.

Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bundesgesetzgebung.

**Artikel 42.**

g. aus dem Ertrage der Stempelabgaben.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der  
eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Mai 1917 betreffend die Einfügung eines  
Artikels 41bis und eines Artikels 42, lit. g, in die Bundesverfassung (Stempelabgaben).  
(Vom 9. J...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	770
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1917
Date	
Data	
Seite	409-413
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.